

118. 1. Gerichtsstand des Erfüllungsortes für Klagen auf Aufhebung eines zweiseitigen Vertrages und Rückforderung des zur Erfüllung bereits Geleisteten. Was ist bei solchen Klagen als „streitige Verpflichtung“ im Sinne von §. 29 C.P.D. anzusehen?<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. oben Nr. 107 S. 384.

2. Ist gegen die Entscheidung zweiter Instanz, daß eine Klagenänderung nicht vorliege, Revision zulässig?

II. Civilsenat. Urth. v. 15. Februar 1881 i. S. B. u. Gen. (Bekl.)  
w. S. (Rl.) Rep. II. 400/80.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

In öffentlichen Blättern war zur Zeichnung von Prioritätsobligationen einer Aktiengesellschaft unter dem Namen der Gesellschaftsdirection aufgefördert worden. Zu den dabei namhaft gemachten Zeichnungsstellen gehörte ein Leipziger Bankhaus. Dort hatte S. mehrere Obligationen gezeichnet und den Subskriptionspreis eingezahlt. Die Aktiengesellschaft verfiel in Konkurs. S. klagte nunmehr vor dem Landgerichte zu Leipzig gegen mehrere an anderen Orten wohnhafte Personen auf Rückzahlung des Subskriptionspreises. Er behauptete, erst nach der Einzahlung erfahren zu haben, daß die Zeichnungsaufforderung nicht von der Gesellschaftsdirection ausgegangen, auch bezüglich mehrerer darin enthaltener Angaben der Wahrheit zuwider und auf Täuschung der Zeichner über die Sicherheit der auszugebenden Wertpapiere berechnet gewesen sei. Die Beklagten hätten die Aufforderung zur Zeichnung veranlaßt. Auf Grund dessen erklärte der Kläger, den abgeschlossenen Zeichnungsvertrag wegen Betruges, beziehentlich nach den Vorschriften des sächs. bürgerl. Gesetzbuches über die Gewähr von Fehlern entgeltlich veräußerter Sachen anfechten zu wollen.

Die Beklagten bestritten die Zuständigkeit des Prozeßgerichtes; jedoch ohne Erfolg. Das Reichsgericht erachtete in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen das Landgericht zu Leipzig für zuständig.

Gründe:

„Nach §. 29 C.P.O. kann der, welcher die Aufhebung eines Vertrages verlangen zu dürfen glaubt, seine Ansprüche vor dem Gerichte des Orts verfolgen, „wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist“. Die jetzt in Rede stehende Klage hat die Eigenschaft einer Vertragsaufhebungsklage. Der Kläger fordert die Aufhebung des von ihm an der Leipziger Zeichnungsstelle abgeschlossenen Vertrages und zufolge der Aufhebung die Rückzahlung der Gelder, welche er zu dessen Er-

fällung hingegeben. So ist nach dem Inhalte des Klagevortrages die Klage aufzufassen, wie die Beklagten selbst anerkennen. Daß im Gerichtsstande des §. 29 nicht allein die Aufhebungsklage angebracht, sondern daß mit ihr zugleich die Rückforderung der von dem Kläger bewirkten Vertragsleistung verbunden werden darf,<sup>1</sup> erhellt aus den Motiven des Gesetzes, welche als Grund für die Erstreckung des fraglichen Gerichtsstandes auf die Aufhebungsklage (§. 413 der Kortkampfschen Ausgabe) ausdrücklich hervorheben, nach der Praxis könne gemäß Art. 1184 Code civ. auf Entschädigung nicht ohne gleichzeitige Klage auf Aufhebung geklagt werden. Werden hiernach beide Klagen als untrennbar behandelt, so waltet kein Zweifel ob, daß das Gesetz unter der Aufhebungsklage die dazu gehörige Rückforderungsklage mitbegreift. Dasselbe unterwirft übrigens dem Gerichtsstande des Erfüllungsortes Aufhebungsklagen aller Art, ohne zu unterscheiden, aus welchem Grunde die Aufhebung verlangt wird. Somit durfte der Kläger im Gerichtsstande des Erfüllungsortes wegen Aufhebung des erwähnten Vertrages ebensowohl dann klagbar werden, wenn er zur Eingehung desselben durch Täuschung vermocht worden war und deshalb den Vertrag anfechten wollte, als in dem Falle, wenn er die Aufhebung nach den Rechtsätzen über Fehlergewähr zu fordern beabsichtigte. Der die Zuständigkeit des Gerichtes bestimmende Erfüllungsort ist der Erfüllungsort derjenigen Vertragspflicht, welche den Streitgegenstand ausmacht. Als solche hat aber hier nicht etwa die im Streit befangene Rückersatzpflicht der Beklagten, sondern die vom Kläger erfüllte Vertragspflicht zu gelten. In dieser Weise muß das Gesetz seiner Entstehungsgeschichte nach ausgelegt werden. Der Entwurf des §. 29 hatte den Schlußsatz dahin gefaßt: „wo der Vertrag von dem Beklagten zu erfüllen ist“. Bei den Beratungen der Kommission des Reichstages wurde zunächst Streichung der Worte „von dem Beklagten“ beantragt, „weil es auch vorkomme, daß derjenige, der einen Vertrag zu erfüllen habe, um dessen Erfüllung es sich handle, Kläger sei, namentlich wenn auf Aufhebung oder Nichtbestehen des Vertrages geklagt werde.“ Der Antrag fand Genehmigung (§. 10 flg. der Protokolle). In zweiter Lesung, nachdem inmittelst auch noch die Worte „der Vertrag“ mit den

<sup>1</sup> Über Klagen auf Rückforderung des aus einem wegen Formlosigkeit nichtigen Vertrages Geleisteten vgl. Bd. 2 S. 410. D. E.

Worten „die streitige Verpflichtung“ vertauscht worden waren, gelangte §. 29 ohne Debatte zur Annahme (S. 508 der Protokolle). Die Gründe der letzteren Abänderung sind nicht zu ersehen. Offenbar hat also hiermit die ursprüngliche Bestimmung nicht wesentlich umgestaltet, sondern es hat nur in weiterer Ausführung des ersten Abänderungsbeschlusses (gerade im Hinblick auf die dabei angedeutete Möglichkeit verschiedenartiger Erfüllungsorte für die aus zweiseitigen Verträgen entspringenden Forderungen) etwas deutlicher noch ausgedrückt werden sollen, daß der Erfüllungsort der Verpflichtung über die Zuständigkeit entscheide, um welche sich die Parteien gegebenen Falles streiten; und das ist bei der Aufhebungsklage, wie die Motive jenes ersten Beschlusses klar erkennen lassen, diejenige, von welcher der Kläger frei werden, deren Erfüllung er, wenn sie bereits erfolgt war, zurückerufen will. Den Gegenstand der vorliegenden Klage bildet somit die Obliegenheit zur Entrichtung des Subskriptionspreises. Diese Obliegenheit hat der Kläger seinem Anführen nach in Leipzig zu erfüllen gehabt und hier auch erfüllt. Die oben dargelegten Kommissionsberatungen erledigen überdies jede Unge-  
wißheit darüber, daß der Gesetzgeber den §. 29 C.P.D. auch auf zweiseitige Verträge, bei denen Leistung und Gegenleistung nicht an dem nämlichen Orte zu erfüllen sind, bezogen und für Klagen auf Aufhebung solcher Verträge den Erfüllungsort der Verpflichtung, an deren Wegfall dem Kläger gelegen ist, als maßgebend anerkannt hat. Hiernach bedarf es keines weiteren Eingehens auf die im Berufungsurteile erörterte Frage nach dem Lieferungsorte der dem Kläger zugesagten Prioritäts-Obligationen.

Was in zweiter Instanz rücksichtlich des Einwandes der unstatthafter Klagenänderung erkannt ist, unterliegt einem Revisionsangriffe nicht. Das Berufungsgericht hat der hier in Frage stehenden Erklärung des Klägers mit Bezugnahme auf §. 240 C.P.D. die Eigenschaft der Klagenänderung abgesprochen. Ein solcher Ausspruch ist nach der Vorschrift in §. 242, welche auch für das Berufungsurteil gilt (§. 485 C.P.D.), unanfechtbar. Das Gesetz will die Streitigkeiten über das Vorhandensein einer Klagenänderung thunlichst abkürzen, ihnen nur eine einzige Instanz eröffnen, falls sie gegen den Beklagten entschieden werden (Protokolle der Reichstagskommission S. 541 flg.). Daß eine Klagenänderung nicht vorliege, steht mithin fest; und eben deshalb läßt sich in der zweitinstanzlichen Entscheidung ein Verstoß gegen §. 489 C.P.D.

nicht erblicken. Diese Vorschrift wäre nur dann verletzt, wenn die zweite Instanz eine Klagenänderung als vorhanden angenommen und dieselbe zugelassen hätte."<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> C. oben Nr. 102 C. 371.